

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 9

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Barzahlung hinzuwirken und durch Aufstellung von Leitsätzen das lebige Borgunwesen zu bekämpfen, so hat nämlich der ganze gewerbliche Mittelstand ein lebhaftes Interesse daran, diese Resolutionen endlich in die Tat umzuführen.

Jeder vernünftige Gewerbetreibende sollte es mit Dank begrüßen, daß man offen und frei der breiten Öffentlichkeit verkündet, mit dem Borgunwesen muß gebrochen werden. Weder kleinliche Bedenken durch eventuellen Verlust an Kunden, noch ängstliches Abwägen, ob der zaghafte Konkurrent eventuell einen Vorteil haben könnte, darf uns abhalten, dem Übel energisch entgegenzutreten. Jede Reform bringt etwaige Rückschläge, aber eine gesunde Wirtschaftspolitik wird bald reichlichen und lohnenden Erfolg für den erklärten Ausfall schaffen. Was nützt dem Geschäftsmann der größere Umsatz an Waren, wenn er dabei seine Verpflichtungen nicht nachkommen kann und seine Bücher anschwellen! Ebenso unlug handelt der Gewerbetreibende, der die halbe Zeit auf den Beinen ist, um Arbeit zu erhaschen, seinen Kollegen möglichst viel Kunden abzuschleppen, wenn er dabei nur dem Borgunwesen Vorschub leistet, anstatt gegen bar zu liefern.

In den Gewerben, wo die Einführung der Barzahlung nicht durchführbar, sollte sie in Gegenrechnung monatlich, bei Angestellten und Beamten entsprechend deren Gehaltszahlung und bei Arbeitern der jeweiligen Lohnperiode folgen. Wer es für ratsam hält, einem Rentner oder Spekulanten zu borgen, darf sich nicht wundern, statt bar eine halbjährliche Zahlung in kleinen Raten zu erhalten. Vielleicht denkt schon mancher, die Theorie hat leicht Grundsäze zu diktieren, in der Praxis stellt sich die Sache anders. Mit dem Prinzip, nur gegen Barzahlung zu arbeiten, hat ein bekannter Gewerbetreibender, der eine 30jährige praktische Erfahrung hinter sich hat, sein Geschäft begonnen, und bis heute zur vollen Zufriedenheit durchgeführt ohne Rücksicht auf Kollegen, die auch jetzt trock bedeutenden Schäden von dem alten Schleddrian nicht lassen können. Anderseits ist mit Freuden zu konstatieren, daß viele Bekannte dem Beispiel gefolgt sind; aber was bedeuten einzelne, wenn sich die Masse nicht zur Umkehr bewegen läßt! Mit Ausnahme der Bauhandwerker läßt sich die Barzahlung direkt durchführen, bei diesen empfiehlt sich möglichst frühzeitige Ratenzahlung bzw. Sicherstellung der kontrahierten Beiträge durch den Bauherrn oder durch das Bauhandwerker- Pfandrecht.

In der Bekleidungs- und Nahrungsmittelbranche besteht kein stichhaltiger Grund gegen die Durchführbarkeit. Das Publikum wird sich an die Barzahlung gewöhnen.

Betrifft des Sparens seien die Handwerker- und Gewerbetreibenden dringend gewarnt vor den Agenten gewisser Kleinbanken, welche den kleinen Leuten mittels niedlicher Raffetetten das Sparen lehren wollen, um mit dem Gelde die Dividenden der Aktionäre zu erhöhen.

Man führe das flüssige Geld einer gut fundierten Kantonal-, Gewerbe- oder Handwerkerbank oder dergleichen zu, so trägt es Zinsen zum Segen und zur Hebung des gewerblichen Mittelstandes.

Verbandswesen.

Die Jahresversammlung des schweizerischen Verbandes der Spengler und Installateure findet am 27. Juni in Schaffhausen statt. Es soll eine Lohn- und Arbeiterkontrolle eingeführt werden.

Der Schweizer Dachdeckermeisterverband hielt seine Generalversammlung Sonntag den 9. Mai im Hotel „Landhaus“ in Wil (St. Gallen) ab. Um 10½ Uhr wurde die Versammlung von Präsident Suter eröffnet.

Als Stimmenzähler beliebten Baltis (Zürich) und Pfister (Winterthur). Das Protokoll der Delegiertenversammlung erhielt die Genehmigung. Der Jahresbeitrag wurde nach Antrag des Vorstandes pro Mitglied auf 2 Fr. und pro beschäftigten Arbeiter auf 1 Fr. bestimmt. Es wurde bekanntgegeben, daß Werkstattordnungen zu halten sind und vom Sekretariat der Unfallversicherung bezogen werden können, und zwar gratis. Sekretär Uechwanden und Stillhart erstellten Bericht über die Verhandlungen der Sitzung des Western Vorstandes des Schweizer Gewerbevereins vom 3. Mai in Olten betr. Gefahrenklassen und Gefahrenstufen des Unfallversicherungsgesetzes. Anschließend wurde eine Kommission bestimmt von Suter (Wald), Müggeler Thal), Uechwanden (Küschnacht) und Stillhart (Wil) betr. Studium in Sachen Gefahrenklassen und Gefahrenstufen, sowie Präventionen und Unfallverhütungen im Dachdeckerberufe zur Vernehmlassung der Eidgen. Unfallversicherungsanstalt. Die Delegiertenversammlung pro 1916 wurde nach Luzern bestimmt.

Fenerwehr-Verband des Bezirks Zürich-Land. Sonntag 16. Mai fand in der „Sonne“ in Birnensdorf die Delegiertenversammlung statt, die von 34 Abgeordneten der Verbandssektionen besucht war. Protokoll, Jahresbericht und Rechnung, welch letztere mit einem Aktivsaldo von 1263 Fr. abschloß, wurden genehmigt. In Anerkennung seiner Verdienste um den Verband wurde Hans Sutter, Kommandant, in Höngg, Gründer und langjähriger Präsident, mit Aklamation zum Ehrenmitglied ernannt. Für das kommende Jahr wurde die Abhaltung eines dreitägigen Offizierskurses beschlossen.

Schweiz. Verband der Heizer und Maschinisten Sektion Lausanne und Umgebung.

Sektions-Bericht über den Kursus für auto- chemisches Schweißen.

Nach unserem im Frühjahr 1914 aufgestellten Studienprogramm, welches wir leider infolge der gegenwärtigen Umstände beschränken mussten, war ein Kursus für autochemisches Schweißen vorgesehen worden. Dank der wohlwollenden Mitwirkung der Gesellschaft Wassermann, Lieber & Cie., der Fabrikanten der dazu nötigen Produkte, ist es uns glücklicherweise gelungen, diesen, seit langem gewünschten Kursus für autochemisches Schweißen zu verwirklichen. Derselbe fand Sonntag den 7. März 1915, in deren neuen Fabrikräumen, 12 Avenue William Fraise, statt. Es wohnten demselben 31 Teilnehmer bei.

Der Kursus fand morgens um 9½ Uhr statt und begann mit einem historischen Überblick der Schweizung bis zur Erfindung des autochemischen Verfahrens. Nach jahrelangen Versuchen mit Castolin in pulverisiertem und flüssigem Zustande, ist es der Gesellschaft Wassermann, Lieber & Cie. schließlich gelungen, ein handliches, leicht anzuwendendes, stark konzentriertes Produkt in halbfester Form zu erhalten. Durch den Vortrag konnten wir uns auch von den theoretischen und praktischen Schwierigkeiten Rechenschaft ablegen, die zu überwinden waren, um Präparate herzustellen, welche die verschiedenen in Betracht kommenden Bedingungen für das Schweißen aller in der Industrie vorkommenden Metalle erfüllen, z.B.:

- a) Die verschiedenen Sorten von Gusseln, Eisen, Stahl, schmiedbarer Guss, Spezialstahl und Aluminium;
- b) Kupfer, Bronze, Nickel und Messing auf obige Metalle;
- c) Stahl, Eisen und Gusseln auf einander.